

SRO Gebührentarif

Inkrafttreten: 1.1.2003

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Der Geschäftsausschuss TREUHAND|SUISSE hat für die SRO gestützt auf Art. 38 der Selbstregulierungsordnung SRO-TREUHAND|SUISSE die vorliegende Gebührenordnung erlassen.

Der SRO-Gebührentarif gilt ausschliesslich für die Mitglieder der SRO-TREUHAND|SUISSE und regelt die einmalige Anschlussgebühr, die jährliche Grundgebühr sowie die weiteren Gebühren für SRO-Dienstleistungen, die die SRO Mitglieder beanspruchen oder verursachen. Vorbehalten bleiben die Vereinbarungen und Bestimmungen für Entschädigungen an die SRO-Prüfstelle, den unabhängigen Untersuchungsbeauftragten und das Schiedsgericht.

2. Kriterien zur Gebührenberechnung

Sämtliche Gebühren und Entschädigungen werden den Finanzintermediären nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt. Die einmalige Anschlussgebühr und die jährliche Grundgebühr werden nach der Anzahl der GwG-relevanten Kundenbeziehungen des jeweiligen Mitgliedes berechnet.

3. Einmalige Anschluss- und jährliche Grundgebühr

Die SRO-Geschäftsstelle erhebt aufgrund der im Beitrittsgesuch der Mitglieder aufgeführten GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen eine einmalige Anschlussgebühr. Die einmalige Anschlussgebühr ist innert 30 Tagen nach Erlangen der SRO-Zugehörigkeit fällig.

Stichtag für die erste Überprüfung ist der 31. Dezember des Anmeldejahres. Die erste jährliche Grundgebühr wird 10 Tage nach Einreichen des ersten Prüfberichtes der externen Revisors fällig. In diesem Betrag ist die Prüfung des Prüfberichtes der externen Revisionsstelle enthalten. Für die Folgejahre entrichten die SRO-Mitglieder für jedes ordentliche Geschäftsjahr eine jährliche Grundgebühr aufgrund der aufgeführten GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen. Berechnungsbasis bilden die per 31. Dezember geführten Mandate inklusive derjenigen, welche in der entsprechenden Kontrollperiode ausgeschieden sind.

Der externe Revisor des Finanzintermediärs kann identisch sein mit der ordentlichen Revisionsstelle, falls diese als externer Revisor akkreditiert ist.

Die Gebühren betragen:

<i>Anzahl GwG-relevante Geschäftsbeziehungen</i>	<i>einmalige Anschlussgebühr</i>	<i>jährliche Grundgebühr</i>
0 – 5	900.00	500.00
6-10	900.00	750.00
11-20	900.00	1'000.00
21-50	900.00	1'500.00
51-100	1'200.00	2'000.00
101-200	1'500.00	3'000.00
201-999	2'000.00	4'000.00
> 1'000	2'000.00	5'000.00

Für Mitglieder, die durch eigenes Verschulden einen übermässigen administrativen Aufwand verursachen, kann der SRO-Ausschuss einen Zuschlag für die einmalige Anschluss- oder jährliche Grundgebühr erheben.

Aufgrund der Rechnung der SRO-STV/USF kann der Geschäftsausschuss den Gebührentarif auf jeden 1.1. anpassen.

4. Kosten für den externen Revisor

Die Kosten des externen Revisors für die Revision haben die Finanzintermediäre selbst zu tragen.

5. Kosten der unabhängigen Untersuchungsbeauftragten

Die Kosten für den Zeitaufwand der unabhängigen Untersuchungsbeauftragten werden dem überprüften SRO-Mitglied in Rechnung gestellt.

6. Bussen und Kosten des Schiedsgerichts

Werden Entscheide der SRO durch den Finanzintermediär beim Schiedsgericht angefochten, geht die Spruchgebühr zulasten der unterlegenen Partei. Die Höhe der Spruchgebühr wird vom Schiedsgericht fallweise festgelegt. Sie beträgt jedoch mindestens Fr. 250.-- zuzüglich Bearbeitungsgebühr.

Das Schiedsgericht kann einem Finanzintermediär aufgrund der bei den veranlassten Untersuchungen festgestellten Verfehlungen Bussen, Kosten und Entschädigungen auferlegen. Diese Entscheide sind endgültig (Art. 35 Selbstregulierungsordnung SRO-TREUHAND|SUISSE).

7. Kosten für die Aus- und Weiterbildung

Die Kosten werden von der SRO-Fachstelle festgelegt und auf die Kursteilnehmer aufgeteilt.

8. Gebühren und Bussen

Weitere Abklärungen, Prüfungen und Dienstleistungen der SRO werden den Mitgliedern nach Zeitaufwand gemäss der Honorarempfehlung von TREUHAND|SUISSE in Rechnung gestellt. Im übrigen gelten folgende Ansätze:

- 8.1. *Fristerstreckungsgesuche*
nach schriftlicher Aufforderung
zur Einreichung des externen Prüfberichtes..... Fr. 50.—
- 8.2. *Mahngebühren*
Die zweite und weitere Mahnungen erfolgen per Einschreiben. Diese Bestimmungen gelten für Mahnungen in Bezug auf externe Prüfberichte, Jahresgebühren, Kursgelder, obligatorische Schulungen udgl.
- 8.2.1. erste Mahnung..... ohne Kostenfolge
8.2.2. zweite Mahnung..... Fr. 100.—
8.2.3. dritte Mahnung..... Fr. 250.—
- 8.3. *Bearbeitungsgebühren*
Weitere Bearbeitung, wenn verschuldet verursacht..... Fr. 180.—/h
- 8.4. *Bussen*
8.4.1. vierte Mahnung..... Fr. 1'000.—
8.4.2. weitere Bussen durch Beschluss des Ausschusses:
Bussenrahmen:..... Fr. 250.— bis 100'000.—

9. Zusätzliche Auslagen und Fremdkosten

Spesen (Porti, Telefon, Kopien, Fahrkosten usw.) und Fremdkosten für Gutachten und Abklärungen durch Dritte werden dem Finanzintermediär belastet.

10. Rechnungstellung

Die Gebühren und Kosten werden durch die SRO-Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig (Art. 26 Selbstregulierungsordnung SRO-TREUHAND|SUISSE).

11. Schlussbestimmungen

Der Gebührentarif SRO-STV/USF ist vom Geschäftsausschuss des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes STV am 29. Januar 2003 genehmigt und tritt rückwirkend per 1.1.2003 in Kraft. Er ersetzt den Gebührentarif vom 28. Januar 2000 und die Ergänzungen zum Gebührentarif vom 26. September 2001.

TREUHAND|SUISSE

sig. Daniel Egger
Zentralpräsident

sig. Christine Davatz-Höchner
Zentralsekretärin

Bern, 29. Januar 2003HE/ES
(aktualisiert per 1. Januar 2009)

Hinweis

Die SRO-STV|USF hat seit 1.1.2009 einen neuen Namen:
SRO-TREUHAND|SUISSE